

Verhalten im Schadensfall

Grundsätzlich muss jeder Schaden an der gemieteten Sache dem Vermieter, also der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH, gemeldet werden.

1. Verhalten bei Eintritt des Schadens

1.1. Leitungswasserschaden

- Bei Eintritt eines Leitungswasserschadens sollten umgehend die wasserzuführenden Leitungen bzw. Heizstränge abgestellt werden.
- Der Leitungswasserschaden sollte umgehend der zuständigen Stelle bei der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH gemeldet werden.
 - Was für ein Schaden ist passiert?
 - Wann ist der Schaden entstanden?
 - Wer kann Auskunft über den Schaden geben?
 - Was ist beschädigt worden?
 - Wie ist der Schaden entstanden (genauer Schadenshergang)?
- Schadensminderungsmaßnahmen (Abstellen der Wasserleitungen, Auffangen des ausdringenden Wassers etc.) sollten umgehend durchgeführt werden.
- Der Havariedienst ist unverzüglich zu verständigen.

1.2. Brand- bzw. Feuerschaden

- Im Falle eines Brandes sind unverzüglich die zuständige Feuerwehr und die Polizei zu benachrichtigen.
- Der Brandschaden sollte umgehend der zuständigen Stelle bei der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH gemeldet werden.
 - Was für ein Schaden ist passiert?
 - Wann ist der Schaden entstanden?
 - Wer kann Auskunft über den Schaden geben?
 - Was ist beschädigt worden?
 - Wie ist der Schaden entstanden (genauer Schadenshergang)?
- Der Schadensort ist umgehend zu beräumen, um der bereits informierten Feuerwehr die Löscharbeiten nicht zu erschweren.
- Kleinere Schäden (umgeworfene Kerze, Glut aus dem Ofen etc.), wo noch kein direkter Brand ausgebrochen ist, sind, soweit möglich, unverzüglich zu löschen.

2. Meldung des Schadens bei der Versicherung

2.1. Hausratversicherung

Jeder Schaden, der infolge eines Leitungswasserschadens bzw. Brandschadens am Eigentum des Mieters entstanden ist, ist der eigenen Hausratversicherung zu melden, auch wenn der Mieter nicht der Schadensverursacher ist. Die Hausratversicherung ersetzt im Schadensfall immer den **NEUWERT** der beschädigten bzw. zerstörten Sache. Werden Ansprüche an den Vermieter gestellt, so ersetzt die Haftpflichtversicherung des selbigen nur den **ZEITWERT** der beschädigten bzw. zerstörten Sache.

Diesbezüglich setzt der Vermieter voraus, dass jeder Mieter eine eigene Hausratversicherung abgeschlossen hat.